

§ 9 TSch-ZirkV Personenbezogene Bezeichnungen

TSch-ZirkV - Tierschutz-Zirkusverordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung:

Alle in dieser Verordnung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten gleichermaßen für Personen sowohl weiblichen als auch männlichen Geschlechts.

In Kraft seit 01.01.2005 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at